

01.07.94**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen
(Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 30. Juni 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/8204 – zu dem Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz – SachenRÄndG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 364/94 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Drucksache 12/8204

29.06.94

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen
(Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

- Drucksachen 12/5992, 12/7425, 12/7668 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Jürgen Rüttgers
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Hans Otto Bräutigam

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 225. Sitzung am 28. April 1994 beschlossene Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 29. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

J. Rüttgers *H. O. Bräutigam*

Anlage

**Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen
(Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)**

1. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 - neu - SachenRBerG)

In Artikel 1 wird in § 9 Abs. 1 Satz 1 nach Nummer 6 folgende Nummer angefügt:

"7. der in § 120 a bezeichnete Käufer eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage"

2. Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 2 SachenRBerG)

In Artikel 1 wird in § 11 Abs. 2 Satz 1 am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"für die Zeit vom Abschluß des Überlassungsvertrages bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 sind jährlich

a) zwei vom Hundert des Gebäuderestwertes in den ersten fünf Jahren nach dem Vertragsschluß,

b) einhalb vom Hundert des Gebäuderestwertes in den folgenden Jahren

für nicht nachweisbare bauliche Investitionen des Nutzers zusätzlich zu den nachgewiesenen Aufwendungen in Ansatz zu bringen."

3. Zu Artikel 1 (§ 93 Abs. 1 Satz 4 - neu - SachenRBerG)

In Artikel 1 wird dem § 93 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"Anträge nach § 89 Abs. 2 sind von den Beteiligten vor dem Verhandlungstermin bei dem zuständigen Landgericht zu stellen und dem Notar mitzuteilen."

4. Zu Artikel 1 (§ 120 a SachenRBerG)

In Artikel 1 wird § 120 a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Dem Nutzer, der bis zum Ablauf des 18. Oktober 1989 mit einer staatlichen Stelle der Deutschen Demokratischen Republik einen wirksamen, beurkundeten Kaufvertrag über ein Grundstück, ein Gebäude oder eine bauliche Anlage abgeschlossen und aufgrund dieses Vertrages oder eines Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrages Besitz erlangt oder den Besitz ausgeübt hat, stehen die Ansprüche nach Kapitel 2 gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer auch dann zu, wenn das Grundstück, das Gebäude oder die bauliche Anlage nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag aus den in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Gründen nicht erfüllt worden ist. Die Ansprüche aus Satz 1 stehen dem Nutzer auch dann zu, wenn der Kaufvertrag nach dem 18. Oktober 1989 abgeschlossen worden ist und

- a) der Kaufvertrag vor dem 19. Oktober 1989 schriftlich beantragt oder sonst aktenkundig angebahnt worden ist,
- b) der Vertragsschluß auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über den Verkauf volkseigener Gebäude vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 157) erfolgte oder
- c) der Nutzer vor dem 19. Oktober 1989 in einem wesentlichen Umfang werterhöhende oder substanzerhaltende Investitionen vorgenommen hat."

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze eingefügt:

"(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche stehen auch dem Nutzer zu,

- a) der aufgrund eines bis zum Ablauf des 18. Oktober 1989 abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsvertrages ein Eigenheim am 18. Oktober 1989 genutzt hat,
- b) bis zum Ablauf des 14. Juni 1990 einen wirksamen, beurkundeten Kaufvertrag mit einer staatlichen Stelle der Deutschen Demokratischen Republik über dieses Eigenheim geschlossen hat und
- c) dieses Eigenheim am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

(3) Entgegenstehende rechtskräftige Entscheidungen und abweichende rechtsgeschäftliche Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Nutzer bleiben unberührt."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.

5. Zu Artikel 2 § 2 a - neu - (§ 2 Abs. 1 Satz 4 - neu - VermG)

In Artikel 2 wird nach § 2 folgender § 2 a eingefügt:

§ 2 a

Änderung des Vermögensgesetzes

Dem § 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Im übrigen gelten in den Fällen des § 1 Abs. 6 als Rechtsnachfolger von aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen Vereinigungen die Nachfolgeorganisationen, die diesen Vereinigungen nach ihren Organisationsstatuten entsprechen und deren Funktionen oder Aufgaben wahrnehmen oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgen; als Rechtsnachfolger gelten insbesondere die Organisationen, die aufgrund des Rückerstattungsrechts als Nachfolgeorganisationen anerkannt worden sind."

6. Zu Artikel 2 § 3 (§ 906 Abs. 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 2 § 3 wird § 906 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen oder Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden."

7. Zu Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Artikel 233 § 2 a Abs. 1 Satz 3 EGBGB)

In Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden in Artikel 233 § 2 a Abs. 1 Satz 3 die Wörter "in § 4" durch die Wörter "in § 3 Abs. 3, §§ 4 und 120 a" ersetzt.

8. Zu Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe c (Artikel 233 § 2 c Abs. 2 Satz 1 und nach Satz 1 EGBGB)

In Artikel 2 § 4 Nr. 2 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:

'c) § 2 c Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "in § 3 Abs. 2 genannten Gesetz" durch das Wort "Sachenrechtsbereinigungsgesetz" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"In den in § 120 a Abs. 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten Fällen kann die Eintragung des Vermerks auch gegenüber dem Verfügungsberechtigten mit Wirkung gegenüber dem Berechtigten erfolgen, solange das Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz nicht unanfechtbar abgeschlossen ist."

9. Zu Artikel 2 § 9 Abs. 1 (Schlußbestimmung)

In Artikel 2 § 9 Abs. 1 wird die Angabe "1. September 1994" durch die Angabe "1. Oktober 1994" ersetzt.

10. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 wird die Angabe "1. Juli 1994" durch die Angabe "1. Oktober 1994" ersetzt.

Berichtigung

Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 6. Juli 1994

An den

Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 1. Juli 1994 teile ich mit, daß zu der vom Deutschen Bundestag in seiner 238. Sitzung am 30. Juni 1994 angenommenen Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG) - Drucksache 12/8204 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Nummer 8 der Beschlußempfehlung (zu Artikel 2 § 4 Nr. 2 Buchstabe c) muß Artikel 233 § 2 c Abs. 2 Satz 2 EGBGB richtig wie folgt lauten:

"In den in § 120 a Abs. 1 und 2 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten Fällen kann die

...

Eintragung des Vermerks auch gegenüber dem Verfügungsberechtigten mit Wirkung gegenüber dem Berechtigten erfolgen, solange das Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz nicht unanfechtbar abgeschlossen ist."



(Dr. Kabel)

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen
(Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. April 1994 und am 30. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.